

Vorinstanz halten, sondern ihre Wahrheit verbreiten und vertiefen, so wie sie das seit ihrer Entstehung tue. In dieser Geschichtsschreibung habe auch die Abstreitung und Leugnung geschichtlicher Tatsachen ihren Platz. Würde die Revision im vorliegenden Fall unterbleiben, so bliebe der Vorinstanz dieser zweifelhafte Ruf.

Das Bundesgericht meinte in seinem Entscheid dazu, dass es weder im seinerzeitigen Ehrverletzungsprozess, noch im heutigen Revisionsverfahren darum gehe, dass die Justiz über die historische «Wahrheit» - die übrigens im Laufe des historischen Erkenntnisprozesses wandelbar sein kann - befindet. Vielmehr gehe es einzig darum, ob die Äusserungen Hofers über den verstorbenen Zürcher Rechtsanwalt Wilhelm Frick in der NZZ strafrechtlich relevant gewesen seien. «Dass sich im zitierten Bericht des Obergerichtes, auf den sich der Beschwerdeführer in seinem Artikel ausdrücklich bezieht, nichts findet, was die inkriminierten Äusserungen rechtfertigen würde, ist unbestritten und wird vom Beschwerdeführer auch mit seinem Revisionsbegehren nicht in Frage gestellt. Der Vorwurf, er habe seine verletzenden Äusserungen gegenüber Wilhelm Frick auf eine amtliche Quelle abgestützt, die für diesen Vorwurf keine Grundlage bildet, bleibt deshalb auch dann bestehen, wenn man aufgrund heutiger historischer Auffassung, die allerdings in Zukunft weiteren Wandlungen unterliegen kann, zu einer anderen Bewertung der gegenüber Wilhelm Frick erhobenen Vorwürfe kommen könnte.» ■

### Historische Wahrheit nicht justiziabel

Bundesgerichtsentscheid vom  
4. November 1999 (6S. 386/1998;  
BGE-Publikation vorgesehen)

Der Historiker Walter Hofer versuchte vergeblich, gegen seine Verurteilung wegen ehrenrührigen Äusserungen in der NZZ vom 26./27. Februar 1983 anzukämpfen. In diesem Artikel bezeichnete er Wilhelm Frick als «Vertauensanwalt einer Gestaposabteilung» und «Gestapovertrauter». Hofer entnahm die inkriminierten Äusserungen einer Doktorarbeit, die sich ihrerseits auf einen Bericht des Zürcher Obergerichts von 1953 bezogen, unterliess es aber, diesen Bericht selber nachzuprüfen.

Hofer bemerkte in der Rechtsschrift, die Geschichtsschreibung werde sich nicht an die «Wahrheit» der